





**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR

**Übrige Einnahmen**

232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutzgesetz - JuSchG - . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	147 000	147 000	—	112
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationalen Jugendaustausch. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	—	—	—	—
334 11	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014. . . . .	—	—	—	15 491
334 12	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 12.	21 569 400	47 452 800	-25 883 400	51 581
334 13	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	64 734 200	—	+64 734 200	—

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 232 00:**

Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personal- und Sachkosten für die/den Ständige/Ständigen Vertreter/-in der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK. Siehe auch Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 60.

**Zu Titel 282 10:**

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Haushaltsmittel über sogenannte Koordinierungsstellen für den internationalen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt.

**Zu Titel 334 11:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

**Zu Titel 334 12:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 883 12.

**Zu Titel 334 13:**

siehe Erläuterungen zu Titel 883 13.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
<b>Titelgruppen</b>						
Titelgruppe 60						
Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe						
162 60	263	Zinsen. ....	—	—	—	1
182 60	263	Tilgung. ....	3 133 400	3 133 400	—	4 460
281 60	263	Verwaltungskostenbeiträge. ....	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60. ....			3 133 400	3 133 400	—	4 461
Titelgruppe 61						
Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderplan						
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabentitelgruppe 61.						
119 61	261	Vermischte Einnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan. ....	—	—	—	1 545
162 61	261	Sonstige Zinseinnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan. ....	—	—	—	76
Summe Titelgruppe 61. ....			—	—	—	1 621
Titelgruppe 66						
Einnahmen im Bereich des Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz						
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 und Nr. 5 bei der Ausgabentitelgruppe 66.						
119 66	291	Einnahmen aus Rückerstattungen. ....	—	—	—	52
231 66	291	Zuweisungen des Bundes. ....	10 312 100	10 312 100	—	10 239
282 66	291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland. ....	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66. ....			10 312 100	10 312 100	—	10 291
Gesamteinnahmen Kapitel 07 040. ....			131 396 100	92 545 300	+38 850 800	134 018

---

---

Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 60:**

	EUR
Kapitalstand am 1. Januar 2017	26.974.434
Zinsen (Titel 162 60). Der Titel ist vorsorglich für den Fall von Rückforderungen ausgebracht.	–
Tilgung (Titel 182 60)	3.133.400

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Ausgaben**

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 633 22, 684 10, 684 13 und 684 19 gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 119 30 verstärken den Ansatz des Titels 633 14.
4. Einnahmen bei Titel 119 31 verstärken die Ansätze der Titel 547 20, 633 10, 633 13, 633 15 bis 633 20, 633 22, 684 10, 684 13 und 684 19.

**Personalausgaben**

427 01	266	Entgelte für Aushilfen. . . . .	—	—	—	—
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.				
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 633 19.				

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

547 10	266	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. . . . .	1 367 700	1 867 700	-500 000	1
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 64.				
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 69.				
		4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 70.				
		5. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW geleistet werden.				
		6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
		7. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		8. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 633 68.				
547 20	271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz. . . . .	3 472 500	3 234 200	+238 300	2 371
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.				
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 633 19, 684 13 und 684 19 in Anspruch genommen werden.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 633 19.				
		5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
		6. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 4 872 500 EUR.</b>				

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH). . . . .	357 993 700	322 985 300	+35 008 400	271 640
		1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.				
633 13	271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. . . . .	28 200 000	33 200 000	-5 000 000	14 318
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.				
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels kann auch bei Titel 547 20 und bei Titel 684 13 in Anspruch genommen werden.				
		3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 9 500 000 EUR.</b>				

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 547 10:**

1. Kinder- und Jugendhilfe allgemein. . . . .	42 500 EUR
2. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen. . . . .	200 EUR
3. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Koordination der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge. . . . .	800 000 EUR
4. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. . . . .	500 000 EUR
5. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich kommunale Präventionsketten. . . . .	25 000 EUR
.....	<u>1 367 700 EUR</u>

Zu Lasten dieses Titels können auch pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zu Lasten dieses Titels werden auch Ausgaben zur Erstellung des Kinder- und Jugendberichts geleistet.

Umsetzung i.H.v. 500.000 EUR nach Titel 685 70.

**Zu Titel 547 20:**

1. Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung. . . . .	600 000 EUR
2. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Kinderbetreuung in besonderen Fällen. . . . .	— EUR
3. Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben im Bereich KiBiz. . . . .	1 000 000 EUR
4. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich KiBiz. . . . .	150 000 EUR
5. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Familienzentren. . . . .	1 322 500 EUR
6. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich von Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach dem KiBiz. . . . .	— EUR
7. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Kindertagespflege. . . . .	— EUR
8. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. . . . .	400 000 EUR
.....	<u>3 472 500 EUR</u>

Zu Lasten dieses Titels können auch pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Verlagerung von 200.000 EUR aus Titel 633 19.

**Zu Titel 633 10:**

Mit Urteil vom 12.10.2010 (VerfGH 12/09) stellte der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen fest, dass das Land die Kosten des notwendigen Ausbaus an Kapazitäten für die Betreuung von unter Dreijährigen zu tragen hat.

Seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 erfolgt der Ausgleich durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen (§ 21 Abs.1 Satz 3 KiBiz).

**Zu Titel 633 13:**

Unter den Flüchtlingen in NRW sind auch zahlreiche Kinder, die einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben und von den frühkindlichen Bildungsangeboten in der Kindertagesbetreuung profitieren sollen. Da nicht alle betroffenen Kinder sofort ein Regelangebot besuchen, besteht für die erste Zeit ein Sonderbedarf. Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für niedrighschwellige Betreuungsangebote über die Leistungen des Kinderbildungsgesetzes hinaus, um den Kindern und ihren Eltern den Weg in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu erleichtern. Weiterhin werden Unterstützungsangebote für das Betreuungspersonal zu besonderen Fragestellungen gefördert.

Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben für die administrative Abwicklung der Unterstützung der Betreuung von Flüchtlingskindern bei den Bewilligungsbehörden geleistet werden.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
633 14 271	Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)..... 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben. 2. Die Erläuterungen zu Nr. 5 sind verbindlich.	2 099 086 100	1 973 342 800	+125 743 300	1 851 083

## Erläuterungen

**Zu Titel 633 14:**

1	Kindpauschalen. . . . .	1 811 618 500	EUR
2	U3-Pauschalen. . . . .	183 363 600	EUR
3	Verfügungspauschalen. . . . .	60 254 000	EUR
4	plusKITA-Förderung. . . . .	45 000 000	EUR
5	sächliche Verwaltungsausgaben (mitveranschlagt bei Titel 547 20). . . . .	-1 150 000	EUR
	Summe: . . . . .	2 099 086 100	EUR

**1. Kindpauschalen**

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen erhöhen sich jeweils zu Beginn der Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 um 3 v.H. (§ 19 Abs. 2 KiBiz).

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2018 wurden die Daten der verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter nach § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15. März 2017 zugrunde gelegt zzgl. 1.280 Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren und 3.600 Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahren, die im Verlauf des Kindergartenjahres 2017/2018 aufgenommen werden, insbesondere für Flüchtlingskinder.

Kindergartenjahr 2017 / 2018	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	199.351	–	280.923	480.274
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	71.881	56.791	–	128.672

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	5 v.H.	5 v.H.	6 v.H.
35 Stunden pro Woche	37 v.H.	30 v.H.	50 v.H.
45 Stunden pro Woche	58 v.H.	65 v.H.	44 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2018 / 2019	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	232.031	–	257.216	489.247
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	75.824	59.576	–	135.400

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	4 v.H.	4 v.H.	6 v.H.
35 Stunden pro Woche	36 v.H.	31 v.H.	47 v.H.
45 Stunden pro Woche	60 v.H.	65 v.H.	47 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

**2. Förderung unter dreijähriger Kinder**

Das Land gewährt nach § 21 Abs. 4 KiBiz für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen einen ausschließlich seitens des Landes finanzierten zusätzlichen Zuschuss, der für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt wird (U3-Pauschale).

**3. Verfügungspauschale**

Aufgrund des zum Kindergartenjahr 2014/2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze (GV.NRW 2014, S. 336) stellt das Land für jede Einrichtung eine Verfügungspauschale zur Entlastung zur Verfügung. Ihre Höhe richtet sich nach der Größe der Einrichtung (§ 21 Abs. 3 KiBiz).

**4. plusKITA-Förderung**

Das unter Nr. 3 angeführte Änderungsgesetz sieht vor, dass für plusKITA-Einrichtungen Landesmittel in Höhe von jährlich 45 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden (§ 21 a KiBiz).

5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und im Rahmen von Untersuchungsvorhaben auch Modellprojekte gefördert werden.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
633 15	271	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	25 000 000	25 000 000	—	25 209
633 16	271	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich. 3. Aus den Mitteln können auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.	35 590 000	33 941 000	+1 649 000	31 826
633 17	271	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	63 732 000	58 272 000	+5 460 000	53 249
633 18	271	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	46 762 700	41 969 800	+4 792 900	38 591
633 19	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Der Ansatz des Titels verstärkt den Ansatz des Titels 427 01. 4. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 547 20 und 684 19 in Anspruch genommen werden. 5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). <b>Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.</b>	3 263 300	6 227 000	-2 963 700	2 080
633 20	271	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	182 660 800	173 118 800	+9 542 000	159 661
633 21	271	Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen. . . . .	—	500 000 000	-500 000 000	—
633 22	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen in Höhe von 2.763.658 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausbezahlt. 3. Rückennahmen, auch aus früheren Jahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Die Erläuterungen sind verbindlich. 5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	2 763 700	—	+2 763 700	—
684 10	271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	600 000	600 000	—	585
684 13	271	Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13. 4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	476

## Erläuterungen

**Zu Titel 633 15:**

Das Land stellt für die Sprachförderung 25 Mio. EUR je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung (§ 21 b KiBiz). Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus Berechnungen, die die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II sowie die Anzahl der Kinder, deren Familiensprache nicht deutsch ist, berücksichtigen.

**Zu Titel 633 16:****1. Förderung der Familienzentren**

Nach § 21 Abs. 5 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes vom Land anerkannte Familienzentrums (Gütesiegel "Familienzentrum NRW") einen jährlichen Zuschuss von 13.000 EUR.

Nach § 21 Abs. 7 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt ebenfalls einen Zuschuss i.H.v. 13.000 EUR für angehende Familienzentren, die auf Vorschlag des Jugendamtes an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen.

Nach § 21 Abs. 6 und Abs. 7 KiBiz erhalten Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf einen weiteren Zuschuss i.H.v. 1.000 EUR.

**2. Höchstgrenze nach § 21 Abs. 7 KiBiz**

Die festzulegende Höchstgrenze wird für das Kindergartenjahr 2018/2019 auf bis zu 150 neue Familienzentren festgesetzt.

Insgesamt werden somit inklusive der auf Basis der für die vergangenen Kindergartenjahre festgelegten Ausbau-Höchstgrenzen insgesamt 2.680 Familienzentren gefördert.

**Zu Titel 633 17:**

Nach § 21 Abs. 8 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 (Mietzahlungen) und Abs. 3 KiBiz (eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten) mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den von-Hundert-Sätzen des § 21 Abs. 1 KiBiz richtet.

Mehr aufgrund der Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

**Zu Titel 633 18:**

Den Berechnungen zum Haushalt 2018 liegen für das Kindergartenjahr 2017/2018 insgesamt 56.100 Betreuungsplätze (davon 52.080 U3-Plätze) und für das Kindergartenjahr 2018/2019 insgesamt 59.550 (davon 55.380 U3-Plätze) in der Kindertagespflege zu Grunde. Der Zuschuss beträgt im Kindergartenjahr 2017/2018 781 EUR und im Kindergartenjahr 2018/2019 804 EUR.

**Zu Titel 633 19:**

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Die Anforderungen an die Frühkindliche Bildung sind dabei erheblich gestiegen, sie werden in den Grundsätzen zur Bildungsförderung vereinheitlicht und standardisiert. Die Bildungsgrundsätze werden landesweit und flächendeckend implementiert.

Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für die Durchführung einer Evaluation, von Veranstaltungen, Fortbildungen, Erstellung und Verteilung von Materialien und zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen für die Weiterentwicklung und die Implementierung der Bildungsgrundsätze und der Fortbildungsinitiative.

Darüber hinaus sind Mittel vorgesehen für die Weiterentwicklung und Pflege des Kitaportals.

Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben für die administrative Abwicklung der Projekte bei den Bewilligungsbehörden geleistet werden.

Verlagerung von 2.763.700 EUR nach Titel 633 22.

Verlagerung von 200.000 EUR nach Titel 547 20.

Siehe auch Erläuterungen zum Titel 633 22.

**Zu Titel 633 20:**

Veranschlagt sind die Erstattungen an Kommunen für Einnahmeausfälle, die durch den Wegfall der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung entstehen.

**Zu Titel 633 22:**

Für die Qualifizierung des pädagogischen Personals im Elementarbereich stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach den "Fördergrundsätzen NRW über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs" für das Jahr 2018 Mittel als fachbezogene Pauschale zur Verfügung.

2.549.593 Euro werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Träger der Kindereinrichtungen seines Bezirks verteilt nach der Anzahl der Gruppen in Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum 15. März 2017 (Quelle: KiBiz.web). Für eingruppige Kindertageseinrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von 150 EUR, für zweigruppige in Höhe von 100 EUR, für dreigruppige und mehrgruppige Kindertageseinrichtungen in Höhe von 75 EUR pro Gruppe festgesetzt.

Weitere 214.065 Euro werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Fachstellen der Kindertagespflege verteilt nach der Anzahl der tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum 01. März 2017 (Quelle: IT.NRW).

Im Vorjahr mitveranschlagt bei Titel 633 19.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
684 19	271	Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 633 19. 4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Aus diesem Titel dürfen auch Begleitstudien finanziert werden.	—	—	—	1 011
684 30	266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz. . . . . 1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 2. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). <b>Verpflichtungsermächtigung: 100 000 EUR.</b>	200 000	200 000	—	199
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. . . . . 1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	—
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe. . . . . Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben um bis zu 35.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.	72 000	72 000	—	74
686 59	291	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. . . . .	—	—	—	6 087

## Erläuterungen

Zusammenfassung der Ansätze des KiBiz-Deckungskreises (s. Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben):

	2018 EUR	2017 EUR	Differenz EUR
1. Sachausgaben KiBiz-Deckungskreis (Titel 547 20)	3.472.500	3.234.200	238.300
2. Kostenerstattung Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) (Titel 633 10)	357.993.700	322.985.300	35.008.400
3. Angebote für Flüchtlingskinder (Titel 633 13)	28.200.000	33.200.000	-5.000.000
4. KiBiz-Pauschalen (Titel 633 14)	2.099.086.100	1.973.342.800	125.743.300
5. Sprachförderung nach § 21 b KiBiz (Titel 633 15)	25.000.000	25.000.000	–
6. Familienzentren (Titel 633 16)	35.590.000	33.941.000	1.649.000
7. Zuschüsse nach § 21 Abs. 8 KiBiz (Titel 633 17)	63.732.000	58.272.000	5.460.000
8. Kindertagespflege (Titel 633 18)	46.762.700	41.969.800	4.792.900
9. Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz (Titel 633 19)	3.263.300	6.227.000	-2.963.700
10. fachbezogene Pauschale Qualifizierung und Weiterentwicklung (Titel 633 22)	2.763.700	–	2.763.700
11. Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (Titel 633 20)	182.660.800	173.118.800	9.542.000
12. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen (Titel 684 10)	600.000	600.000	–
13. Zuschüsse an freie Träger (Titel 684 13)	–	–	–
14. Zuschüsse an freie Träger (Titel 684 19)	–	–	–
Zusammen	2.849.124.800	2.671.890.900	177.233.900

Zusammenfassung der Ansätze der Titelgruppe 99:

	2018 EUR	2017 EUR	2016 EUR	Summe EUR
Unterstützung der Kindertageseinrichtungen (Titel 633 99)	145.200.000	129.000.000	56.900.000	331.100.000
Investitionsprogramm (Titel 883 99)	43.800.000	39.000.000	17.100.000	99.900.000
Zusammen	189.000.000	168.000.000	74.000.000	431.000.000

Das Land NRW stellt die aus dem Betreuungsgeld freiwerdenden Mittel in Höhe von insgesamt rd. 431 Mio. EUR (für die Jahre 2016-2018) in voller Höhe dem Bereich der frühkindlichen Bildung zur Verfügung.

Hiervon werden ab dem 01.08.2016 befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 rd. 331 Mio. EUR den Jugendämtern zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen als überbrückende Hilfe zur Verfügung gestellt. Auf das Jahr 2018 entfallen 145,2 Mio. EUR.

Mit den verbleibenden 100 Mio. EUR wurde ein Investitionsprogramm, insbesondere für den Ausbau von Ü3-Plätzen, aufgelegt.

#### Zu Titel 684 30:

Vorgesehen für die Durchführung von Maßnahmen des Kompetenzzentrums Kinderschutz.

#### Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind Ausgaben für Mitgliedsbeiträge für die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Berlin und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg, sowie Mittel für die Zuwendung zur institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstituts e.V., München.

#### Zu Titel 686 59:

Der Titel diene der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.

Der Bund, die Bundesländer (West), die Kirchen (Evangelische Kirchen in Deutschland und die (Erz-)Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet) schlossen im Jahr 2011 eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975". Der Fonds hatte zunächst eine Höhe von 120 Mio. EUR. Dieser wurde auf Grund der zahlreichen Anträge betroffener Heimkinder (rd. 20.000) auf insgesamt rd. 302 Mio. EUR aufgestockt.

Zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten wurde im Haushalt 2015 ein Betrag in Höhe von 7.060.000 EUR veranschlagt, für 2016 war ein Betrag in Höhe von 7.587.100 EUR vorgesehen.

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
<b>Ausgaben für Investitionen</b>						
883 10	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel - . . . . .	—	—	—	140
		1. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz.				
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 11	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel - . . . . .	—	—	—	15 480
		1. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz.				
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 12	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel. . . . .	21 569 400	47 452 800	-25 883 400	51 515
		1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 12 geleistet werden.				
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.				
		3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
		4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ausgabenansatz.				
		5. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 13	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel. . . . .	64 734 200	—	+64 734 200	—
		1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 13 geleistet werden.				
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.				
		3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
		4. Einnahmen bei Titel 119 13 erhöhen den Ausgabenansatz.				
		5. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 20	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder. . . . .	—	—	—	-236
		1. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.				
		2. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				

## Erläuterungen

**Zu Titel 883 10:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

**Zu Titel 883 11:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

**Zu Titel 883 12:**

Mit dem "Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung", das am 22. Dezember 2014 vom Bundestag beschlossen wurde, wird dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren ein zusätzlicher Betrag in Höhe von insgesamt 550 Mio. EUR durch den Bund zur Verfügung gestellt. Davon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Betrag von 118.631.959 EUR.

Mit den zusätzlichen Mitteln können Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die ab dem 1. April 2014 begonnen worden sind.

	Gesamt	Anteil NRW
Zuführung zum Sondervermögen 2016	230.000.000	49.609.728
Zuführung zum Sondervermögen 2017	220.000.000	47.452.784
Zuführung zum Sondervermögen 2018	100.000.000	21.569.447
Zusammen	550.000.000	118.631.959

**Zu Titel 883 13:**

Am 29. Juni 2017 wurde das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsausbaugesetz) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses stellt die Grundlage für das vierte Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 dar.

Für dieses Investitionsprogramm sind dem Sondervermögen "Kinderbetreuungsbaus" weitere Investitionsmittel aus dem Haushalt des Bundesfamilienministeriums zugeführt worden. NRW erhält im Rahmen dieses Investitionsprogramms weitere Bundesmittel in Höhe von insgesamt 242.969.021 EUR.

Mit den zusätzlichen Mitteln können Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die ab dem 01. Juli 2016 begonnen worden sind. Die Bewilligung kann bis spätestens 31. Dezember 2019 erfolgen.

	Gesamt	Anteil NRW
Zuführung zum Sondervermögen 2017	226.000.000	48.766.428,74
Zuführung zum Sondervermögen 2018	300.000.000	64.734.197,42
Zuführung zum Sondervermögen 2019	300.000.000	64.734.197,42
Zuführung zum Sondervermögen 2020	300.000.000	64.734.197,42
Zusammen	1.126.000.000	242.969.021,00

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Titel		2018	2017	2018	2016
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

883 30 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. . . . .	—	—	—	543
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.				
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
	3. Aus aufgekommene Rückflüssen können auch Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2019 ausgesprochen werden.				
	4. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
	5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				



**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 60**
**Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht**

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.

428 60	263	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	171 800	171 800	—	148
547 60	263	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes. . . . .	16 800	16 800	—	6
632 60	263	Sonstige Zuweisungen an Länder. . . . .	201 000	160 000	+41 000	161
Summe Titelgruppe 60. . . . .			389 600	348 600	+41 000	315

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 60:**

Kosten für den/die Ständige Vertreter/Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK, für die gemeinsame Stelle der Länder jugendschutz.net und für Jugendschutzsachverständige NRW.

**Zu Titel 428 60:****Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2018	Stellensoll 2017	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.2	2	2	-
Gesamt	2	2	-

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
Titelgruppe 61						
Kinder- und Jugendförderplan						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.						
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
7. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).						
8. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.						
9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.						
10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.						
11. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.						
12. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.						
427 61	266	Entgelte für Aushilfen. . . . .	—	100 000	-100 000	—
526 61	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben. . . . .	—	800 000	-800 000	563
531 61	266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	50 000	-50 000	—
541 61	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen. . . . .	—	200 000	-200 000	172
547 61	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	250 000	-250 000	217
631 61	266	Sonstige Zuweisungen an den Bund. . . . .	—	—	—	—
633 61	261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	36 000 000	29 000 000	+7 000 000	30 986
681 61	261	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz. . . . .	2 500 000	1 960 000	+540 000	2 533
683 61	266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute. . . . .	—	—	—	272
684 61	261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 18 000 000 EUR.</b>	78 125 700	73 865 700	+4 260 000	60 461
685 61	266	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—	58
893 61	261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 1 800 000 EUR.</b>	3 600 000	3 000 000	+600 000	4 548
Summe Titelgruppe 61. . . . .			120 225 700	109 225 700	+11 000 000	99 811

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 61:**

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung eines neuen Kinder- und Jugendförderplans gilt der bisherige Kinder- und Jugendförderplan in der bisherigen Fassung fort. Mit Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendförderplans 2018-2022 erfolgt die Förderung in den einzelnen Positionen auf der neuen Grundlage. Die fachbezogenen Pauschalen werden, da deren Festsetzung nur von der Höhe der insgesamt bereitgestellten Mittel abhängig ist, bereits für das Haushaltsjahr 2018 angepasst. Die notwendigen Erläuterungen des Kinder- und Jugendförderplans sind in der Beilage 2 ausgewiesen.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppe 64**
**Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe den Ansatz des Titels 547 10 in einer Höhe von bis zu 200 EUR.
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.
4. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben bis zu 150.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.

633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	1 149 800	1 149 800	—	285
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.</b>				
		Summe Titelgruppe 64. . . . .	1 149 800	1 149 800	—	285

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 64:**

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können.

Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter ist später auf die Landesförderung anzurechnen.

Darüber hinaus dienen die Mittel der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Rheinland zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind, sowie der Förderung von Präventionsangeboten.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR	
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 66						
Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz						
1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
4. (§ 17 Abs. 3 LHO)						
5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmetitelgruppe 66 geleistet werden.						
6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
7. Die rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 HHG wird durch den im Bundesprogramm vorgeschriebenen Verwendungsnachweis erbracht.						
422 66	291	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	189 000	189 000	—	56
<b>Planstellen</b>						
		<b>2018</b>	<b>2017</b>			
		3	3			Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor
		—	—			Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat
		—	—			Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Einstiegsamt)
		3	3			Planstellen
		—				davon Dienstwohnungsinhaber
<b>Gliederung nach Laufbahngruppen</b>						
		3	3			Laufbahngruppe 2.2
		—	—			Laufbahngruppe 2.1
		—	—			Laufbahngruppe 1.2
		—	—			Laufbahngruppe 1.1
427 66	291	Entgelte für Aushilfen. . . . .	—	—	—	2
428 66	291	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	80 000	80 000	—	152
541 66	291	Qualifizierungsmaßnahmen. . . . .	380 100	519 800	-139 700	404
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 450 000 EUR.</b>				
547 66	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	31 000	31 000	—	136
631 66	291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund. . . . .	—	—	—	48
633 66	291	Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	9 632 000	9 492 300	+139 700	9 492
		1. Die Mittel werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.				
		2. Die Erläuterungen sind verbindlich.				
683 66	291	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute. . . . .	—	—	—	—

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 66:**

Der Bund richtet unbefristet gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von mindestens 51 Mio. EUR jährlich ein. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sowie zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

**Zu Titel 428 66:****Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2018	Stellensoll 2017	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	1	1	-
Laufbahngruppe 1.2	1	1	-
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>-</b>

Das Stellensoll 2017 berücksichtigt die Hebung einer Stelle der Laufbahngruppe 1 nach Laufbahngruppe 2 im Haushaltsvollzug 2017.

**Zu Titel 633 66:**

Für die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien nach den Vorgaben der "Fördergrundsätze NRW zur Umsetzung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (Fonds Frühe Hilfen)" stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Mittel als fachbezogene Pauschalen zur Verfügung.

9.451.800 EUR werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Stand: 31.12.2010). Mit den übrigen Mitteln des Titels werden die fachbezogenen Pauschalen, die nach dieser Verteilung unter 12.500 EUR liegen, jeweils auf einen Mindestbetrag von 12.500 EUR aufgestockt.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
684 66	291	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. . . . .	—	—	—	—
685 66	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66. . . . .			10 312 100	10 312 100	—	10 291
Titelgruppe 68						
Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10 bis zu einer Höhe von 400.000 EUR.						
3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
633 68	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV). . . . . Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden. <b>Verpflichtungsermächtigung: 3 000 000 EUR.</b>	3 400 000	12 600 000	-9 200 000	3 840
684 68	266	Zuschüsse an Sonstige. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 3 000 000 EUR.</b>	9 200 000	—	+9 200 000	—
Summe Titelgruppe 68. . . . .			12 600 000	12 600 000	—	3 841
Titelgruppe 69						
Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe den Ansatz des Titels 547 10 in einer Höhe von bis zu 500.000 EUR.						
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000.000 EUR für die Förderung von Personal- und Sachausgaben bei Kommunen geleistet werden, die im Rahmen des Systems des Landes bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zentrale Aufgaben des Landes wahrnehmen, sofern die Ausgaben der Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 5. AG KJHG abgedeckten Aufwand hinausgehen.						
4. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.						
632 69	266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder. . . . .	—	—	—	—
633 69	266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten. . . . .	380 000 000	632 000 000	-252 000 000	330 553
Summe Titelgruppe 69. . . . .			380 000 000	632 000 000	-252 000 000	330 553

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 68:**

Die Mittel dienen der Verbesserung des Zugangs von Flüchtlingskindern und -jugendlichen zu den Regelangeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Förderung gezielter Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von jungen Flüchtlingen sowie der Weiterentwicklung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Integration der Zielgruppe minderjähriger Flüchtlinge. Sie dienen weiter der Förderung der beruflichen Qualifizierung durch bestehende und neu zu entwickelnde Angebote der Jugendsozialarbeit.

Die Mittel dienen zudem der Prävention sexualisierter Gewalt und Stärkung der Wertevermittlung in der Jugendhilfe.

Die Mittel dienen weiter der Stärkung der Sache "Ehrenamtliche Vormundschaften" für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

**Zu Titelgruppe 69:**

Anpassung des Ansatzes an die aktuelle Entwicklung.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 70					
Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10 in einer Höhe von bis zu 500.000 EUR. 3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden. 4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar. 5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 7. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden. 8. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.					
633 70 291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
685 70 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen. . . . . Verpflichtungsermächtigung: 150 000 EUR.	2 435 000	275 000	+2 160 000	—
686 70 291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 70. . . . .	2 435 000	275 000	+2 160 000	—
Titelgruppe 99					
Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Rückflüsse, auch aus Mittelbereitstellungen vorangegangener Haushaltsjahre, fließen dem jeweiligen Ansatz dieser Titelgruppe wieder zu. 3. Die Ausgaben werden aus den zweckgebundenen Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Haushaltsansätze auch bereits vor Eingang der Bundesmittel bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 geleistet werden, soweit eine verbindliche Mittelzusage des Bundes vorliegt. 5. Aus den Ansätzen dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Haushaltsstellen des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
633 99 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . .	145 200 000	129 000 000	+16 200 000	44 148
883 99 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. . . . . 1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 2. Überjährig bewilligt werden darf für das Haushaltsjahr 2019 nur, wenn hierfür vom Bund zugesagte Mittel, aufgekommene Rückflüsse oder Ausgabenreste zur Verfügung stehen.	43 800 000	39 000 000	+4 800 000	6 168
	Summe Titelgruppe 99. . . . .	189 000 000	168 000 000	+21 000 000	50 316
	Gesamtausgaben Kapitel 07 040. . . . .	3 653 180 300	4 155 394 600	-502 214 300	3 021 315
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 040. . . . .	43 372 500	44 650 000	-1 277 500	

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 70:**

Die Mittel werden verwendet zum Aufbau kommunaler Präventionsketten.

Neu finanziert werden konkrete Maßnahmen zur Schließung von Lücken in kommunalen Präventionsketten (Anschubfinanzierung).

**Zu Titelgruppe 99:**

Siehe Erläuterungen im Rahmen der KiBiz-Zusammenfassung nach Titel 684 19.